

durch den Stadtrat in 2. Lesung und zur Veröffentlichung genehmigt am 17. September 2019

Gebührenreglement (GebR)

vom xx. xxxx 2019

In Kraft seit: 1. Januar 2020

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Rechtsgrundlagen	8
Art. 2	Allgemeine Bestimmungen	8
Art. 3	Gebührenkatalog	9
1.	Allgemeine Gebühren	9
1.1	Schreibgebühren	9
1.2	Kopien	9
1.3	Akteneinsicht nach Zeitaufwand / IDG	9
1.4	Personalkosten (Stundenansatz)	9
1.5	Berechnungsgrundsatz Stundenbasis	10
1.6	Spesen aller Art	10
1.7	Unentschuldigtes Fernbleiben von Einvernahmen, Anhörungen, Befragungen und dergleichen	10
1.8	Expresszuschläge	10
2.	Abteilung Präsidiales	10
2.1	Einbürgerungen (inkl. Wiedereinbürgerung)	10
2.1.1	Grundlagen für die Berechnung der kommunalen Verfahrenskosten	11
2.1.2	Verfahrenskosten für Schweizer	11
2.1.3	Verfahrenskosten für Ausländer mit Aufnahmepflicht	11
2.1.4	Verfahrenskosten für Ausländer ohne Aufnahmepflicht	12
2.1.5	Sprachkompetenzen und Grundkenntnistest	12
2.1.6	Entlassung aus dem Bürgerrecht	12
2.2	Hundewesen	12
2.2.1	Hundeabgabe	12
2.2.2	Bearbeitungsgebühren	12
2.2.3	Ermässigungen Hundeabgabe	12
2.3	Einwohneramt	13
2.3.1	Anmeldungen	13
2.3.2	Auszüge aus dem Einwohnerregister / Bescheinigungen	13
2.3.3	Bekanntgabe von Daten	13
2.3.4	Duplikat Meldebestätigung	13
2.3.5	EDV-Leistungen, Selektion der Einwohnerschaft	13
2.3.6	Krankenkassenobligatorium (Zuweisungen)	14
2.3.7	Meldepflicht Notariate (Registrierung Verfügung)	14
2.4	Bezirkszivilstandsamt	14
2.4.1	Gebühren	14
2.4.2	Streuen von Blumen/Reis etc.	14

2.5	Bestattungsamt	14
2.5.1	Kosten für die Bestattung von auswärtigen Personen	14
2.5.2	Kosten für die Bestattung in Familiengräber	15
2.5.3	Kostenregelung für die Bestattungen von Einwohner ausserhalb der Wohngemeinde	15
2.5.4	Diverse Pauschalen	15
3.	Abteilung Bau und Infrastruktur	16
3.1	Privater Gestaltungsplan	16
3.1.1	Allgemeine Verfahrenskosten Dritter	16
3.1.2	Öffentliche Auflage und Vorprüfung	16
3.1.3	Einwendungen Dritter	16
3.1.4	Festsetzungs- bzw. Ablehnungsgebühr	17
3.1.5	Reduktionen bei Gebieten mit Gestaltungsplanpflicht	17
3.2	Quartierplanverfahren, inkl. Bau und Vollzug sowie private Erschliessungsverträge	17
3.3	Verfügungen in Zusammenhang mit Bauten und Anlagen	18
3.3.1	Baurechtliche Bewilligungen	18
3.3.2	Bewilligungen Feuerpolizei	21
3.3.3	Aufzüge und Hebebühnen	21
3.3.4	Anfragen, Änderungen und Wiedererwägungen	21
3.3.5	Verweigerung der Baubewilligung	21
3.3.6	Weitere Verfügungen	21
3.4	Leistungen durch von der Stadt beauftragte Organe	22
3.5	Übrige Bauvorhaben	22
3.6	Mehraufwendungen	22
3.7	Vorentscheide	22
3.8	Zustellung baurechtlicher Entscheide an Dritte	22
3.9	Rechtskraftbescheinigung	23
3.10	Baukostendepositum	23
3.11	Feuerungskontrolle	23
3.11.1	Abnahme-, periodische, Nach- und Klagekontrolle Öl-/Gasfeuerungen (inkl. Verwaltungskosten)	23
3.11.2	Visuelle Kontrolle Holzfeuerungen (inkl. Verwaltungskosten)	23
3.11.3	Abnahme-, periodische, Nach- und Klagekontrolle Holzfeuerungen	23
3.11.4	Verwaltungs- und Administrationsgebühr Öl, Gas und Holz	24
3.12	Öffentlicher Grund	24
3.12.1	Benützung öffentlicher Grund	24
3.12.2	Aufgrabungen	24

3.13	Signalisationsbewilligungen.....	24
3.14	Projektgenehmigungen für Infrastrukturanlagen.....	25
3.15	Entsorgung.....	25
3.15.1	Entsorgungsausweis	25
3.15.2	Kosten direkt abgeholter Tierkörper	25
3.16	Werkhof.....	25
3.16.1	Fahrzeuge, Maschinen, Geräte (Stundenansätze ohne Bedienung).....	25
3.16.2	Inventarmieten	25
3.16.3	Weitere Verrechnungsansätze	26
3.17	Digitales 3D-Stadtmodell.....	26
4.	Abteilung Bildung	26
4.1	Freiwillige Angebote Primarschule	26
4.1.1	Ausserschulische Aktivitäten.....	26
4.2	Diverse Kanzlei- und Verwaltungsgebühren.....	27
4.2.1	Bestätigungen, Duplikate	27
4.2.2	Schulmaterial	27
5.	Abteilung Finanzen	27
5.1	Finanzamt	27
5.1.1	Zahlungsbestätigung (nur gegen Vorkasse)	27
5.1.2	Verzugszins	27
5.1.3	Mahngebühr für alle Forderungen (Steuern gem. Steuerrecht)	27
5.1.4	Umtriebskosten bei Betreuung	28
6.	Abteilung Immobilien.....	28
6.1	Liegenschaften.....	28
6.1.1	Sportanlage Im Moos	28
6.1.2	Sportplatz Butzen.....	28
6.1.3	Schützenstube	29
6.1.4	Bachhaus	29
6.1.5	Hirtshür, Jugendtreff	29
6.1.6	Übrige Liegenschaften	29
6.2	Infrastruktur.....	29
6.2.1	Marktstände	29
6.2.2	Transport Marktstände (nur im Gemeindegebiet)	29
6.2.3	Festbankgarnituren	30
6.2.4	Transport Festbankgarnituren (nur im Gemeindegebiet)	30
6.2.5	Toilettenwagen.....	30
6.3	Haus zum Seewadel	30

6.3.1	Taxen / Gebühren	30
7.	Abteilung Sicherheit	30
7.1	Feuerwehr	30
7.1.1	Einsatzkosten für Einsätze gemäss § 27 FFG	31
7.1.2	Verschiedenes	31
7.1.3	Berechnungsgrundlagen (Ziffer 7.1.1 - 7.1.2, ausg. Pauschalen)	32
7.1.4	Brandschutzausbildung bei Dritten	32
7.1.5	Dienstleistungen Feuerwehrmaterialwart	32
7.2	Stadtpolizei	32
7.2.1	Allgemeine Tarife	32
7.2.2	Alarm (Alarmanlagen etc.)	32
7.2.3	Rapporterstattung / Strafverfahren	32
7.2.4	Leistungen für externe Stellen und Dritte (z.B. Friedensrichter, Gemeindeammann- und Betreibungsamt)	33
7.2.5	Zentrale Ausnüchterungs- und Betreuungsstelle (ZAB)	33
7.2.6	Verkehr	33
7.2.7	Ausnahme-Fahrbewilligung	33
7.2.8	Ausnahme-Parkbewilligung	33
7.2.10	Versicherungsbestätigungen, allg. Rapportbestätigungen etc.	33
7.2.11	Unfallprotokoll	33
7.2.12	Transporte / Überführungen	34
7.3.	Wirtschafts- und Gewerbewesen	34
7.3.1	Patente	34
7.3.2	Hinausschiebung der Schliessungsstunde	34
7.3.3	Alkoholabgabe	34
7.3.4	Sonderbewilligung für Sonntagsverkauf	34
7.4	Diverse Bewilligungsgebühren	34
7.4.1	Waffenerwerbsschein	34
7.4.2	Lärmige Nachtarbeit (19.00 Uhr bis 07.00 Uhr), Sonntagsarbeit und Arbeiten über Mittag (12.00 Uhr bis 13.00 Uhr)	35
7.4.3	Baulärm	35
7.4.4	Plakataushang (Kulturständer, Ortseingänge)	35
7.4.5	Temporäre Strassenreklamen	35
7.4.6	Dauernde Strassenreklamen	35
7.4.7	Prüfbericht Verkehrssicherheit Strassenreklame	36
7.4.8	Lotterien, Tombola	36
7.4.9	Benützung öffentlicher Grund (z. B. Kronenplatz, Begegnungszone)	36
7.4.10	Übrige Bewilligungen aller Art	36

7.5	Fundbüro.....	37
7.5.1	Verwaltungs- und Vermittlungsgebühren Fundbüro.....	37
7.5.2	Fundfahrzeuge, Verwaltungs- und Vermittlungsgebühren	37
7.6	Vermittlung von Tieren	37
7.7	Parkgebühren auf öffentlichem Grund.....	37
7.7.1	Parkgebühren tagsüber	37
7.7.2	Nächtliches Dauerparkieren	38
7.8	Marktgebühren und Chilbi	38
7.8.1	Frühlings- und Herbstmarkt.....	39
8.	Abteilung Soziales und Gesellschaft.....	39
8.1	Regionalbibliothek.....	39
8.1.1	Jahreskarten	39
8.1.2	Einzelbezüge ohne Jahreskarte	39
8.1.3	Reservationen (Anzahl unbeschränkt).....	39
8.1.4	Rückrufe (Mahnungen).....	39
8.1.5	Medienersatz	40
8.2	Kindertagesstätten	40
8.2.1	Bewilligung	40
8.2.2	Aufsicht	40
8.2.3	Beanstandungen und Kontrollen	40
8.3	Übrige Gebühren.....	40
8.3.1	Bestätigungen	40
8.3.2	Freiwillige Einkommens- und Vermögensverwaltung	40
Art. 4	Übergangsbestimmung	41
Art. 5	Inkrafttreten.....	41

Art. 1 Rechtsgrundlagen

¹Die Stadt Affoltern am Albis erhebt Gebühren für Dienstleistungen und die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen, die sich nach den Prinzipien der Kostendeckung und Äquivalenz berechnen.

²Gestützt auf die Gebührenrahmenverordnung vom 2. Dezember 2019 erlässt der Stadtrat gemäss Gemeindeordnung der Stadt Affoltern am Albis dieses Gebührenreglement.

Art. 2 Allgemeine Bestimmungen

¹Dieses Reglement findet auf alle natürlichen und juristischen Personen Anwendung, unabhängig, ob diese dem öffentlichen oder privaten Recht unterstehen. Dieses Reglement gilt nicht für Verrechnungen innerhalb der Stadt, ausser die Rechnungstellung ist durch übergeordnetes Recht vorgeschrieben oder in diesem Reglement ausdrücklich vorgesehen.

²Die Gebühren sind anzupassen, wenn es die Umstände verlangen (z. B. Änderung der Gebührenrahmenverordnung oder massgebende wirtschaftliche Veränderungen etc.). Eine allgemeine Überprüfung des Reglements ist grundsätzlich einmal pro Amtsperiode vorzunehmen.

³Die Überwachung und die Rechnungstellung sind grundsätzlich Sache der zuständigen Abteilung, Vorkasse ist zulässig. Die zuständige Abteilung stellt, in Zusammenarbeit mit der Abteilung Finanzen, Antrag auf Gebührenänderungen.

⁴Über Gebührenreduktionen oder Erlass der Gebühren entscheidet im Einzelfall und wenn es die Gebührenrahmenverordnung vorsieht, der zuständige Ressortvorstand. Das Inkasso erfolgt durch die Abteilung Finanzen.

⁵Aufwendungen oder Kosten Dritter werden in der Regel mit einem Verwaltungskostenzuschlag von 15 Prozent, mind. Fr. 10.--, max. Fr. 200.-- (bei Baudepositen max. Fr. 500.--), in Rechnung gestellt. Für Gebühren von Bund, Kanton und anderen Gemeinden wird kein Verwaltungskostenzuschlag erhoben.

⁶Sofern dieses Gebührenreglement keine Regelung für eine bestimmte Leistung enthält, gelten die Gebührenrahmenverordnung und sinngemäss die kantonale Sondergebrauchsverordnung. Enthalten auch diese keine Regelung, finden die Bestimmungen des Verwaltungsrechts Anwendung.

⁷Die MWST ist in den vorliegenden Ansätzen nicht inbegriffen und wird, falls notwendig, immer separat ausgewiesen.

⁸Die personenbezogenen Begriffe dieses Reglements beziehen sich jeweils auf die Angehörigen beider Geschlechter.

⁹Bestimmt die Verordnung und/oder dieses Reglement einen Gebührenrahmen, wird die Gebühr nach einem oder mehreren der folgenden Gesichtspunkte festgelegt:

- gesamter Aufwand der Verwaltung für die konkrete Verrichtung
- objektive Bedeutung des Geschäftes
- Nutzen und Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Verrichtung

Art. 3 Gebührenkatalog

1. Allgemeine Gebühren

Die Gebühren unter Ziffer 1 gelten für alle Abteilungen, sofern keine besondere Regelung besteht.

1.1 Schreibgebühren

Die Schreibgebühren sind, sofern nichts anderes bestimmt ist, zusammen mit allfälligen Benützungs- und Bewilligungsgebühren zu vereinnahmen.

Ausfertigung pro A4-Seite	Fr.	15.00
---------------------------	-----	-------

1.2 Kopien

Fotokopien schwarz-weiss, pro A4-Seite (einseitig)	Fr.	0.60
Fotokopien farbig, pro A4-Seite (einseitig)	Fr.	1.00
Plankopien etc.		nach Aufwand

1.3 Akteneinsicht nach Zeitaufwand / IDG

Grundgebühr	Fr.	60.00
Zuschlag nach Zeitaufwand, pro Stunde	Fr.	100.00
SUVA, Versicherer UVG, nach Opferhilfegesetz	Fr.	0.00
Wissenschaftliche Zwecke	Fr.	0.00

Bei Anfragen nach dem Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) sind die diesbezüglichen Bestimmungen zu berücksichtigen.

1.4 Personalkosten (Stundenansatz)

Sind in diesem Gebührenreglement keine anderen Ansätze vorgesehen, gelten folgende:

Abteilungsleiter	Fr.	180.00
------------------	-----	--------

Abteilungsleiter-Stv. / Amtsleiter / Teamleiter / Sachbearbeiter mbA / Mitarbeiter mit höher Fachausbildung	Fr.	140.00
Sachbearbeiter / Verwaltungsangestellter / Mitarbeiter / Vorarbeiter	Fr.	110.00
Lernender	Fr.	60.00

Beteiligen sich mehrere Personen unterschiedlicher Verrechnungsansätze gemeinsam an einer zu verrechnenden Arbeit kann zur Vereinfachung der Mittelansatz verrechnet werden.

Mittelansatz	Fr.	140.00
--------------	-----	--------

1.5 Berechnungsgrundsatz Stundenbasis

Sofern in diesem Gebührenreglement keine andere Berechnungsart vorgesehen ist, werden sämtliche Ansätze pro Stunde auf die Halbestunde genau verrechnet. Angebrochene Halbestunden werden immer aufgerundet.

1.6 Spesen aller Art

Porti, Telefon, Fax	nach Aufwand
Reise und Autospesen, andere Auslagen (Basis Personalreglement)	nach Aufwand
Zustellgebühren	nach Aufwand

1.7 Unentschuldigtes Fernbleiben von Einvernahmen, Anhörungen, Befragungen und dergleichen

Pauschal	Fr.	150.00
----------	-----	--------

1.8 Expresszuschläge

Ziff. 3.12, 7.3.1 - 7.4.10 (< 3 Arbeitstage)	Fr.	150.00
Ziff. 3.12, 7.3.1 - 7.4.10 (3 - 10 Arbeitstage)	Fr.	100.00

2. Abteilung Präsidiales

2.1 Einbürgerungen (inkl. Wiedereinbürgerung)

Gesetzliche Grundlagen: kantonale Bürgerrechtsverordnung (kant. BüV)

2.1.1 Grundlagen für die Berechnung der kommunalen Verfahrenskosten

Die Pauschalgebühr basiert auf den durchschnittlichen Gesamtkosten für ein Einbürgerungsverfahren bzw. den nachfolgenden Grundlagen:

- Sachbearbeitungsaufwand der Verwaltung aufgrund des jeweils geltenden Vollkosten-Stundenmittelansatzes (Fr. 100.--/Std.)
- Auslagen und Gebühren im Zusammenhang mit der Sachbearbeitung
- Aufwand der Exekutive (aufgrund Pauschalentschädigung gemäss Entschädigungsverordnung)

Einschränkungen bei der Festlegung kommunaler Gebühren:

- Für Bewerber mit Anspruch auf Einbürgerung darf der kantonale Ansatz (Fr. 500.--) nicht überschritten werden, selbst wenn die tatsächlichen Kosten der Gemeinde höher liegen sollten (§ 33 kant. BÜV).
- Bewerber, die das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, bezahlen die halbe Gebühr (§ 33 Abs. 2 kant. BÜV).

2.1.2 Verfahrenskosten für Schweizer

Zur Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht werden folgende Gebühren erhoben:

Schweizer

- | | |
|--|--------------|
| - Einzelperson, pro Person | Fr. 350.00 |
| - Ehepaare, pro Ehepaar | Fr. 500.00 |
| Miteingebürgerte Kinder | gebührenfrei |
| Wohnsitz länger als 10 Jahre in der Gemeinde | gebührenfrei |

2.1.3 Verfahrenskosten für Ausländer mit Aufnahmepflicht

Zur Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht werden folgende Gebühren erhoben:

Ausländer über 25 Jahre

- | | |
|----------------------------|------------|
| - Einzelperson, pro Person | Fr. 500.00 |
| - Ehepaare, pro Ehepaar | Fr. 750.00 |

Ausländer bis 25 Jahre

- | | |
|----------------------------|------------|
| - Einzelperson, pro Person | Fr. 250.00 |
| - Ehepaare, pro Ehepaar | Fr. 375.00 |

Miteingebürgerte Kinder gebührenfrei

Bei einem ablehnenden Entscheid ist die volle Einbürgerungsgebühr geschuldet. Wird das Verfahren durch Rückzug beendet, reduziert sich die Gebühr um 50%.

Bewerber mit Aufnahmepflicht sind von den Schreibgebühren befreit (Höchstansatz gemäss kantonalen Vorgaben).

2.1.4 Verfahrenskosten für Ausländer ohne Aufnahmepflicht

Zur Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht werden folgende Gebühren erhoben:

Ausländer über 25 Jahre

- | | |
|----------------------------|--------------|
| - Einzelperson, pro Person | Fr. 1'550.00 |
| - Ehepaare, pro Ehepaar | Fr. 2'050.00 |

Ausländer bis 25 Jahre

- | | |
|----------------------------|--------------|
| - Einzelperson, pro Person | Fr. 755.00 |
| - Ehepaare, pro Ehepaar | Fr. 1'025.00 |

Miteingebürgerte Kinder gebührenfrei

Bei einem ablehnenden Entscheid ist die volle Einbürgerungsgebühr geschuldet. Wird das Verfahren durch Rückzug beendet, reduziert sich die Gebühr um 50%.

2.1.5 Sprachkompetenzen und Grundkenntnistest

- | | |
|--|------------|
| Kantonaler Deutschtest (KDE) mündlich, pro Test | Fr. 170.00 |
| Kantonaler Deutschtest (KDE) schriftlich, pro Test | Fr. 170.00 |
| Grundkenntnistest, pro Test | Fr. 210.00 |

Diese Kosten werden auch bei einem Rückzug des Gesuches oder bei einem ablehnenden Entscheid verrechnet.

2.1.6 Entlassung aus dem Bürgerrecht

- | | |
|----------|------------|
| Pauschal | Fr. 100.00 |
|----------|------------|

2.2 Hundewesen

2.2.1 Hundeabgabe

- | | |
|-----------------------------|--------------------|
| - pro Hund | Fr. 120.00 |
| zuzüglich Beitrag an Kanton | gem. kant. Vorgabe |

2.2.2 Bearbeitungsgebühren

- | | |
|--|-----------|
| - Bearbeitungsgebühr für Erstanmeldungen | Fr. 20.00 |
| - Bearbeitungsgebühr für verspätete Erstanmeldungen | Fr. 40.00 |
| - Bearbeitungsgebühr für die Aufforderung zur Abgabe oder Vorweisung von Dokumenten zur Anmeldung oder gemäss übergeordnetem Recht | Fr. 50.00 |

2.2.3 Ermässigungen Hundeabgabe

Es werden keine Ermässigungen gemäss § 24 Hundegesetz gewährt.

2.3 Einwohneramt

Die Gebühren werden für jede erwachsene Person, Kinder ohne Elternteil und für jedes Dokument erhoben. Ausländerrechtliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

2.3.1 Anmeldungen

- Anmeldung zur Niederlassung, einschliesslich Bestätigung, Schriftenaufbewahrung und -rückgabe sowie Adresswechsel in der Stadt Fr. 40.00
- Elektronische Umzugsmeldung (E-Umzug) Fr. 40.00
- Erstmalige oder wiederholte Anmeldung zum Aufenthalt, einschliesslich Bestätigung, Schriftenaufbewahrung und -rückgabe Fr. 100.00
- Aufforderung zur Abgabe, Erneuerung oder Vorweisung von Dokumenten und Schriften oder zur Anmeldung oder Meldung eines Adresswechsels Fr. 20.00
- Rückrapport (Wiederanmeldung aufgrund amtl. Streichung) Fr. 100.00

2.3.2 Auszüge aus dem Einwohnerregister / Bescheinigungen

- Auszüge aus dem Einwohnerregister Fr. 30.00
- Bescheinigung auf vorgelegtem Formular Fr. 20.00
- Bescheinigung durch Ausdruck aus dem System Fr. 30.00
- Gesuch für den erstmaligen Lernfahrausweis sowie Umtausch des ausländischen Führerausweises und die damit verbundene Identitätskontrolle Fr. 20.00

2.3.3 Bekanntgabe von Daten

- Voraussetzungslose Auskünfte Fr. 10.00
- Auskunft, wenn berechtigtes Interesse vorausgesetzt wird Fr. 20.00
- Auskünfte an Gemeinden, Polizei, Ämter etc. gebührenfrei
- Auskunft für Klassenzusammenkunft, pro Klassenliste gebührenfrei

2.3.4 Duplikat Meldebestätigung

- pro Duplikat Fr. 10.00

2.3.5 EDV-Leistungen, Selektion der Einwohnerschaft

- in Listenform (pro selektierte Person) Fr. 0.50

- auf Etiketten (pro selektierte Person) Fr. 1.00
- für ideelle Organisationen (GRB 283/2013) Drittkosten + 15%

Die Mindestgebühr beträgt Fr. 20.--.

2.3.6 Krankenkassenobligatorium (Zuweisungen)

Zuweisungsgebühr Fr. 40.00

2.3.7 Meldepflicht Notariate (Registrierung Verfügung)

Erfassung im Einwohnerregister Fr. 20.00

2.4 Bezirkszivilstandsamt

2.4.1 Gebühren

Laut der gültigen eidg. Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen sowie der gültigen kant. Zivilstandsverordnung.

2.4.2 Streuen von Blumen/Reis etc.

Reinigungsaufwand Hausdienst, pauschal Fr. 70.00

2.5 Bestattungsamt

2.5.1 Kosten für die Bestattung von auswärtigen Personen

Kosten Dritter

- Sargkosten + Einsargungsarbeiten gemäss Rechnung des Einsargers
- Leichen- und Urnentransport gemäss Rechnung des Einsargers
- Kremationsgebühr gemäss Rechnung des Krematoriums
- Leichenschau gemäss Rechnung des Arztes/Spitals
- Publikationen gemäss Rechnung des Anzeigers

Diese Kosten werden mit einem Verwaltungskostenzuschlag gemäss Art. 2 Abs. 5 dieses Reglements weiter verrechnet.

Kosten Friedhof

- Aufbewahrung der Verstorbenen im Kühlraum pro Tag Fr. 60.00
- Benützung der Friedhofkapelle Fr. 200.00
- Grabnummer und Namentafel Fr. 150.00
- Aufwendungen Bestattungsamt pauschal Fr. 200.00

Grabplatz für Erdbestattungen

- | | |
|---------------------------------------|--------------|
| - Grabplatzgebühr | Fr. 2'000.00 |
| - Öffnen und Zudecken eines Erdgrabes | Fr. 900.00 |

Grabplatz für Urnengräber

- | | |
|---|--------------|
| - Grabplatzgebühr | Fr. 1'500.00 |
| - Öffnen und Zudecken eines Urnengrabes | Fr. 300.00 |

Grabplatz in Urnennischenwand

- | | |
|-----------------------------|------------|
| - Grabplatzgebühr | Fr. 500.00 |
| - Beisetzung in Urnennische | Fr. 80.00 |

Grabplatz in Gemeinschaftsgrabanlage

- | | |
|---|------------|
| - Grabplatzgebühr | Fr. 300.00 |
| - Beisetzung in Gemeinschaftsgrabanlage | Fr. 250.00 |

Die Grabplatzgebühr wird erlassen: Bei der Beisetzung der Urne des überlebenden Ehegatten in das Grab des vorverstorbenen Ehegatten oder eines Blutsverwandten.

2.5.2 Kosten für die Bestattung in Familiengräber

- | | |
|---|--------------|
| - Familiengräber für die Dauer von 50 Jahren | Fr. 8'000.00 |
| - bei längerer Nutzung ab 50 Jahren pro Jahr | Fr. 200.00 |
| - Familienurnengräber für die Dauer von 50 Jahren | Fr. 6'000.00 |
| - bei länger Nutzung ab 50 Jahren pro Jahr | Fr. 150.00 |

2.5.3 Kostenregelung für die Bestattungen von Einwohner ausserhalb der Wohngemeinde

Für die auswärtige Bestattung eines Einwohners der Stadt Affoltern am Albis werden die vom Kanton festgesetzten Beiträge entweder an die zahlungspflichtigen Personen oder, mit deren Einverständnis, direkt an die Bestattungsgemeinde ausgerichtet.

2.5.4 Diverse Pauschalen

- | | |
|---|--------------|
| - Entfernen von Pflanzen (pro Stunde) | Fr. 80.00 |
| - Grabunterhalt durch die Stadt | nach Aufwand |
| - Urnenversetzung in ein bereits bestehendes Grab | Fr. 300.00 |
| - Urnenversetzung infolge Ruhefristverlängerung | Fr. 400.00 |

3. Abteilung Bau und Infrastruktur

3.1 Privater Gestaltungsplan

Die Erarbeitung von Plänen und Berichten in ausreichender Anzahl gemäss den einschlägigen Bestimmungen des Planungs- und Baurechts erfolgt durch die Planungsträger oder von ihnen beauftragten Fachpersonen.

Private Gestaltungspläne gehen der kommunalen Bau- und Zonenordnung vor. Sie regeln die Bebauung von Arealen und Teilgebiete im Detail. Die Planungs- und Baubehörde begleitet die Planungsträger bei der Erarbeitung bis hin zur Genehmigung des privaten Gestaltungsplanes. Für die entsprechenden Aufwendungen gelten folgende Gebühren.

3.1.1 Allgemeine Verfahrenskosten Dritter

Die kantonalen Gebühren gehen zu Lasten der Planungsträger.

3.1.2 Öffentliche Auflage und Vorprüfung

Die Planungs- und Baukommission prüft den privaten Gestaltungsplan und empfiehlt dem Stadtrat die öffentliche Auflage und Anhörung sowie, evtl. vorgängig, die Vorprüfung durch den Kanton Zürich.

Private Nutzungsplanungen werden bei Bedarf vom Ortsplanungsbüro auf ihre Konformität zur übergeordneten Richt- und Nutzungsplanung überprüft.

Die baurechtliche Konformitätsprüfung der Nutzungsplanungsbestimmungen erfolgt bei Bedarf durch einen auf Planungs- und Baurecht spezialisierten Rechtsanwalt.

Drittrechnungen werden mit einem Verwaltungskostenzuschlag gemäss diesem Reglement verrechnet.

Die kommunalen Leistungen sind mit dem stadträtlichen Beschluss zur öffentlichen Auflage pauschal wie folgt pro Quadratmeter Perimeterfläche abzugelten.

Für die ersten 0 bis 10'000 m ²	Fr. 1.50
für die weiteren 10'001 bis 20'000 m ²	Fr. 1.00
für die weiteren 20'001 bis 30'000 m ²	Fr. 0.60
für die weiteren 30'001 bis 50'000 m ²	Fr. 0.30
ab 50'001 m ²	Fr. 0.10

3.1.3 Einwendungen Dritter

Der Bericht über die Behandlung der Einwendungen ist von den Planungsträgern oder von ihnen beauftragten Fachpersonen zu erstellen. Die kommunale Gebühr für die Berichtsprüfung ist in der Festsetzungs- bzw. Ablehnungsgebühr enthalten.

3.1.4 Festsetzungs- bzw. Ablehnungsgebühr

Der bereinigte private Gestaltungsplan ist in Bezug auf die eingegangenen Einwendungen, Vorprüfungsauflagen sowie auf allfällige weitere Anpassungen hin, erneut zu begutachten. Die Planungs- und Baukommission empfiehlt dem Stadtrat die Festsetzung bzw. die Ablehnung des privaten Gestaltungsplanes. Gehen private Gestaltungspläne über die Grundordnung hinaus, hat die Urnenabstimmung über den Gestaltungsplan zu befinden.

Die Gebühren für die Festsetzung bzw. Ablehnung des privaten Gestaltungsplanes betragen pauschal bei einem Entscheid des Stadtrats bzw. einem Entscheid an der Urne pro Quadratmeter Perimeterfläche:

Entscheid	Stadtrat	Urne
Für die ersten 0 bis 10'000 m ²	Fr. 1.50	Fr. 2.00
für die weiteren 10'001 bis 20'000 m ²	Fr. 1.00	Fr. 1.40
für die weiteren 20'001 bis 30'000 m ²	Fr. 0.60	Fr. 0.70
für die weiteren 30'001 bis 50'000 m ²	Fr. 0.30	Fr. 0.35
ab 50'001 m ²	Fr. 0.10	Fr. 0.10

3.1.5 Reduktionen bei Gebieten mit Gestaltungsplanpflicht

In Gebieten mit Gestaltungsplanpflicht ist grundsätzlich die Stadt Affoltern am Albis in der Planungspflicht. Deshalb werden die Gebühren gemäss den Ziffern 3.1.2 und 3.1.4 bei privaten Gestaltungsplänen in Gebieten mit Gestaltungsplanpflicht gemäss Bau- und Zonenordnung um 50% reduziert, wenn der private Gestaltungsplan bzw. die privaten Gestaltungspläne das gesamte Gebiet mit Gestaltungsplanpflicht abdecken.

3.2 Quartierplanverfahren, inkl. Bau und Vollzug sowie private Erschliessungsverträge

Die Kosten der Stadt für die Aufstellung und den Vollzug des Quartierplans sind von den beteiligten Grundeigentümern gemäss § 177 des Planungs- und Baugesetzes zu tragen. Drittrechnungen werden mit einem Verwaltungskostenzuschlag verrechnet. Der Personalaufwand der Stadt wird gemäss den in Ziff. 1.4 dieses Reglements festgelegten Ansätzen verrechnet.

Die Gebührenregelung wird analog auf private Erschliessungsverfahren angewendet.

3.3 Verfügungen in Zusammenhang mit Bauten und Anlagen

Das Planungs- und Baugesetz mit den dazugehörenden Verordnungen regelt, für welche Bauvorhaben baurechtlichen Bewilligungen notwendig sind. Für entsprechende Bewilligungen werden nachfolgende Gebühren erhoben.

Die Baubehörde hat für verschiedene Fachbereiche externe Kontroll- und Prüforgane festgelegt. Grundsätzlich sind Aufwendungen der beigezogenen Ingenieurbüros und externen Kontrollstellen in den Gebühren enthalten.

3.3.1 Baurechtliche Bewilligungen

Die nachfolgenden Gebühren regeln nicht die Erhebung von Ersatzabgaben, Anschluss- oder Benützungsgebühren. Diese Gebühren sind somit in den nachfolgenden Gebührensätzen nicht enthalten. Sie werden nach separaten Verordnungen berechnet und erhoben.

Ebenso sind die Kosten des Kantons Zürich und der Vermessung nicht enthalten. Diese Gebühren werden dem Bauherrn oder dem Auftraggeber separat in Rechnung gestellt.

Die Baufreigabe kann verweigert werden, sofern die Begleichung der Baugebühren noch nicht erfolgt ist.

Art des Bauvorhabens:	Bauvorhaben im Anzeigeverfahren	Bauvorhaben im ordentlichen Verfahren				
		Klein-, An-, Neben- und Umbauten; Umnutzungen, Anlagen, technische Anlagen	Neubau Wohngebäude		Gewerbe- und Industriebauten	Landwirtschaftliche Bauten
Umschreibung			Erstes Gebäude inkl. 1 Wohnung oder Gewerbeeinheit	Jede zusätzliche Wohnung oder Gewerbeeinheit	Pro Gewerbe bzw. Industriebäude	Pro Neubau im landwirtschaftlichen Betrieb
Bewilligungsgebühren						
Bewilligungsgebühr (beinhaltet: baurechtliche Gesuchsprüfung)	150 - 1'000	200 - 6'000	5'000 - 8'000	500 - 1'000	2'500 - 20'000	2'500 - 6'000
Feuerpolizeiliche Gesuchsprüfung	150 - 400	150 - 500	150 - 2'000	-	150 - 3'000	150 - 1'500
Liegenschaftsentwässerungsbewilligung	150 - 250	200 - 500	500-3'000	100	500 - 3'000	200 - 1'000
Bewilligung Mat.- und Farbkonzept	150	150 - 250	150 - 400	-	250	150 - 250
Umgebungsbewilligung	150 - 200	150 - 350	200 - 800	-	200 - 800	200 - 800
Bewilligung bei privatem Zivilschutz ¹⁾ Ersatzabgabe ²⁾ bei Bau Schutzraumplatz	-	150 - 1'000	250 - 2'000 ¹⁾ 550 - 2'000 ²⁾	50	-	-
Bauinstallationsbewilligung	200 - 800	200 - 800	200 - 800	-	200 - 800	200 - 800

Art des Bauvorhabens:	Bauvorhaben im Anzeigeverfahren	Bauvorhaben im ordentlichen Verfahren				
		Klein-, An-, Neben- und Umbauten; Umnutzungen, Anlagen, technische Anlagen	Neubau Wohngebäude		Gewerbe- und Industriebauten	Landwirtschaftliche Bauten
Umschreibung			Erstes Gebäude inkl. 1 Wohnung oder Gewerbebeeinheit	Jede zusätzliche Wohnung oder Gewerbebeeinheit	Pro Gewerbe bzw. Industriegebäude	Pro Neubau im landwirtschaftlichen Betrieb
Kontrollgebühren						
Schnurgerüstabsteckung und Höhenkontrollen der Fundamente	300	150 - 1'500	500 - 5'000	100 - 500	700 - 7'000	300 - 600
Kontrolle der Liegenschaftsentwässerung	100 - 300	200 - 300	500 - 2'000	100	500 - 3'000	200 - 500
Rohbaukontrolle	-	100 - 2'500	2'500 - 4'000	100 - 500	500 - 10'000	250 - 3'000
Feuerpolizeiliche Kontrolle	100 - 250	100 - 250	250 - 1'000	150	300 - 1'500	250 - 600
Bezugskontrolle	-	200 - 350	500 - 2'000	100 - 500	250 - 5'000	-
Schlusskontrolle	100 - 250	100 - 250	250 - 2'000	100	100 - 5'000	100 - 500
Nachkontrolle	100	300	250 - 1'000	-	500 - 1'000	300 - 1'000
Nachforderung von Unterlagen im üblichen Rahmen	-	-	-	-	-	-
Nachforderung von Unterlagen, den üblichen Rahmen übersteigend	100 - 250	100 - 250	100 - 500	-	100 - 500	100 - 500
Nachführung LK Kanalisation	100	100 - 300	300 - 500	150	300 - 500	100 - 300
Kontrolle Zivilschutz	-	50 - 200	450 - 1'000	50	-	-

Für Bauvorhaben, welche nach den Bestimmungen für Arealüberbauungen der Bau- und Zonenordnung erstellt werden, wird eine zusätzliche Gebühr von Fr. 3'000.-- bis Fr. 6'000.-- verrechnet.

Amtliche Publikationen Fr. 90.00

Die Baubewilligungen im Anzeigeverfahren ohne Verfügung erfolgen gebührenfrei.

3.3.2 Bewilligungen Feuerpolizei

Diese können im Zusammenhang mit einem Baugesuch stehen oder eigenständig behandelt werden.

Verfügungsgebühr Feuerungsbewilligungen (Cheminée, Ersatz Heizkessel, etc.)	Fr. 150.00 bis 800.00
Standortbewilligungen	Fr. 100.00 bis 500.00

Weitere feuerpolizeiliche Prüfungen bzw. Bewilligungen (inkl. z.B. Meldeverfahren Solaranlagen, periodische Kontrollen, Nachkontrollen etc.) sowie feuerpolizeiliche Abklärungen werden nach effektivem Aufwand verrechnet.

3.3.3 Aufzüge und Hebebühnen

Verfügungsgebühr Ausführungsbewilligungen	Fr. 200.00 bis 350.00
Verfügungsgebühr Betriebsbewilligungen	Fr. 200.00 bis 350.00
Verfügungsgebühr periodische Kontrollen	Fr. 200.00 bis 350.00

Diese Verfügungsgebühr wird zusätzlich zu den der Stadt Affoltern am Albis erwachsenden Kosten für die Experten gemäss gültigem kantonalen Tarif plus Verwaltungskostenzuschlag verrechnet.

3.3.4 Anfragen, Änderungen und Wiedererwägungen

Anfragen und Wiedererwägungen richten sich nach dem Aufwand für die Prüfung und Bearbeitung sowie der Rechts- und Verfahrensfragen.

Es gelten jeweils die Ansätze gemäss Ziffer 1.4 dieses Reglements.

Die Gebühr beträgt jedoch mindestens Fr. 200.--.

Dasselbe gilt für Änderungsgesuche oder für Gesuche, die infolge mangelhafter Unterlagen erhöhte, zeitliche Aufwendungen erfordern.

Zusätzliche Verfügungen (Projektänderungen, Stadtrats- /Kommissionsbeschlüsse)	Fr. 250.00 bis 5'000.00
Nachkontrollen und zusätzliche Termine vor Ort	Fr. 150.00 bis 2'000.00

In begründeten Fällen kann auf die Erhebung der Gebühr verzichtet werden.

3.3.5 Verweigerung der Baubewilligung

Für Bauverweigerungen werden die gleichen Gebühren wie bei der Baubewilligung erhoben.

3.3.6 Weitere Verfügungen

Verfügungsgebühr Grenzmutationen	Fr. 200.00 bis 800.00
Übrige Verfügungen	Fr. 100.00 bis 1'000.00

Aufforderung Einreichung Baugesuch	Fr. 200.00
Überprüfung mit Entlassung aus dem Inventar der kunst- und kulturhistorischen Objekte und Unterschutzstellungen	gebührenfrei

3.4 Leistungen durch von der Stadt beauftragte Organe

Die Auslagen für Fachgutachten, die Nachführung der Grundbuchvermessung, Umweltschutzkontrollen auf Baustellen (Klasse I und II), Haus- und Versicherungsnummern usw. sind hier nicht gebührenmässig geregelt. Diese Arbeiten werden der Bauherrschaft nach dem effektiven Aufwand, mit einem Verwaltungskostenzuschlag, weiterverrechnet.

Kanalisationsanschlussgebühren richten sich nach der gültigen Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) der Stadt Affoltern am Albis.

3.5 Übrige Bauvorhaben

Für Vorhaben, die nicht in diesem Gebührenreglement umschrieben sind, sowie für öffentliche Bauten, werden die Gebühren von Fall zu Fall nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip festgelegt.

3.6 Mehraufwendungen

Bei komplizierten oder aussergewöhnlichen Bauprojekten (z.B. mit Umweltverträglichkeitsprüfungen usw.) wird die Bearbeitungsgebühr durch den Stadtrat von Fall zu Fall nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip festgesetzt.

In begründeten Fällen kann die Baubehörde Begutachtungen von Bauvorhaben durch Fachberater einholen oder Spezialgutachten erstellen lassen. Der Aufwand für Begutachtungen wird dem Gesuchsteller mit einem Verwaltungskostenzuschlag in Rechnung gestellt.

3.7 Vorentscheide

Die Verrechnung erfolgt nach Aufwand im Verhältnis der für das Bauprojekt massgebenden Baubewilligungsgebühr, mindestens jedoch Fr. 200.--.

3.8 Zustellung baurechtlicher Entscheide an Dritte

Für die eingeschriebene Zustellung des baurechtlichen Entscheides gemäss § 315 PBG an Dritte, ausgenommen am Verfahren Beteiligte gemäss § 10 Abs. 1 lit. b VRG, wird eine Gebühr von Fr. 60.-- erhoben.

3.9 Rechtskraftbescheinigung

Die Gebühr für die Rechtskraftbescheinigung durch eine Rechtsmittelinstanz wird weiterverrechnet.

3.10 Baukostendepositum

Für Um-, Aus- und Neubauten verlangt die Abteilung Bau und Infrastruktur in der Regel ein Baukostendepositum gemäss Art. 10 der Gebührenrahmenverordnung (GebV). Das unverzinsliche Depositum ist auf erstes Verlangen, spätestens aber vor Baufreigabe einzuzahlen. Dieses wird nach dem mutmasslichen Aufwand erhoben.

Es steht der Abteilung Bau und Infrastruktur frei, bereits bei der Einreichung eines Baugesuches eine vorläufige Bearbeitungsgebühr zu erheben.

Nach Abschluss sämtlicher Arbeiten (wie Nachführung der Grundbuchvermessung und des Leitungskatasters) wird das Baukostendepositum abgerechnet. Das Restguthaben wird zurückerstattet. Sind die Kosten höher als das Baudepositum ausgefallen, werden die Mehrkosten zusätzlich in Rechnung gestellt.

Überschreiten die Aufwendungen die im Baudepositum hinterlegte Summe, kann jederzeit eine angemessene Erhöhung verlangt werden.

3.11 Feuerungskontrolle

3.11.1 Abnahme-, periodische, Nach- und Klagekontrolle Öl-/Gasfeuerungen (inkl. Verwaltungskosten)

- | | | |
|--|-----|--------|
| - Messung 1-stufige Anlage | Fr. | 128.00 |
| - Messung 2-stufige oder modulierende Anlage | Fr. | 163.00 |

3.11.2 Visuelle Kontrolle Holzfeuerungen (inkl. Verwaltungskosten)

- | | | |
|---|-----|--------|
| - Messung komplette Anlage | Fr. | 128.00 |
| - Kontrolle je weitere Feuerung (2/4 komplette Anlage) | Fr. | 64.00 |
| - Kontrolle je weitere Abgasanlage oder Brennstoff (1/4 komplette Anlage) | Fr. | 32.00 |

3.11.3 Abnahme-, periodische, Nach- und Klagekontrolle Holzfeuerungen

Der Aufwand für CO-Messungen an Holzfeuerungen kann nicht genau bestimmt werden. Die Verrechnung erfolgt deshalb nach Aufwand. Geschätzter Aufwand ca. 1,5 bis 2 Stunden inkl. Sichtkontrolle.

- | | | |
|---|-----|--------|
| Messung Anlage inkl. visuelle Kontrolle, pro Stunde | Fr. | 105.00 |
|---|-----|--------|

3.11.4 Verwaltungs- und Administrationsgebühr Öl, Gas und Holz

pro eingereichten Messrapport (inkl. Abgabe
Rapportzentrale Fr. 3.50)

Fr. 58.00

Die Gebühren werden dem Anlageinhaber vom Feuerungskontrolleur direkt in Rechnung gestellt.

3.12 Öffentlicher Grund

3.12.1 Benützung öffentlicher Grund

Benützung öffentlicher Grund zur Ablagerung von Materialien und Gefässen (Mulden etc.), Abstellung von Fahrzeugen und Maschinen oder zur Abstützung von Baugerüsten und dergleichen. Die Bemessung richtet sich nach der abgesperrten bzw. verfükten Fläche inkl. Graben.

pro m² und Tag

Fr. 1.00

Mindestgebühr

Fr. 50.00

Verfügungsgebühr

Fr. 200.00 bis 1'000.00

3.12.2 Aufgrabungen

Die fachgerechte Wiederinstandstellung von Strassengräben inklusive Belägen, Pflästerungen usw. ist grundsätzlich Sache der Verursacher (Werke, Bauherrschaft, usw.). Aufgrabungen in Strassen bedürfen einer Aufgrabungsbewilligung.

Aufgrabungsbewilligung

Fr. 200.00 bis 1'000.00

Zwecks Sicherung der Einbauqualität werden die Deckbelagsarbeiten von der Abteilung Bau und Infrastruktur periodisch in Auftrag gegeben. Die Kosten für den Deckbelagseinbau werden den Verursachern von der Abteilung Bau und Infrastruktur in Rechnung gestellt. Der Betrag richtet sich nach den kantonalen Richtlinien (Grabentarif).

3.13 Signalisationsbewilligungen

Für Bewilligungen von Signalisationen, die im Kompetenzbereich der Stadt liegen (Hinweisschilder, Wegweiser etc.), beträgt die Verfügungsgebühr Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.--.

Lieferung und Montage der Signalisationen erfolgt durch den Werkhof. Diese Arbeiten werden dem Gesuchsteller nach dem effektiven Aufwand gemäss Tarif Werkhof bzw. die Kosten Dritter mit einem Verwaltungskostenzuschlag weiterverrechnet.

3.14 Projektgenehmigungen für Infrastrukturanlagen

Für Prüfen und Genehmigen von Projekten für Erschliessungsanlagen, Strassen, Ver- und Entsorgungsanlagen etc. wird eine Verfügungsgebühr von Fr. 200.-- bis Fr. 10'000.-- erhoben. Kontrollen, Abnahmen sowie externe Aufwendungen für Gutachten, technische Prüfungen, Abklärungen etc. werden der Bauherrschaft nach dem effektiven Aufwand, mit einem Verwaltungskostenzuschlag, weiterverrechnet.

3.15 Entsorgung

3.15.1 Entsorgungsausweis

Ausstellung Duplikat	Fr.	20.00
----------------------	-----	-------

3.15.2 Kosten direkt abgeholter Tierkörper

Die Kosten für direkt abgeholte Tierkörper werden den Inhabern vollumfänglich gemäss der Rechnung des Veterinäramtes Kanton Zürich weiter verrechnet.

3.16 Werkhof

3.16.1 Fahrzeuge, Maschinen, Geräte (Stundenansätze ohne Bedienung)

Kommunalfahrzeuge	Fr.	65.00
Strassenwischmaschine	Fr.	75.00
Kleintraktor	Fr.	25.00
Anhänger	Fr.	15.00
Häcksler	Fr.	50.00
Frontlader Traktor	Fr.	15.00
Abrandgerät	Fr.	30.00

3.16.2 Inventarmieten

Signalständer mit Tafel pro Stk/Tag	Fr.	2.00
Baustellenlampe mit Batterie pro Stk/Tag	Fr.	4.50
Absperrbretter pro Stk/Tag	Fr.	1.00
Scherengitter pro Stk/Tag	Fr.	5.00
Bake pro Stk/Tag	Fr.	2.00
Absperrgitter klein pro Stk/Tag	Fr.	2.00
Absperrgitter gross pro Stk/Tag	Fr.	5.00
Info-Tafeln für Dritte pro Stk/Woche (exkl. Beschriftung)	Fr.	20.00

Transport, Stellen und Abräumen von Signalisationen sowie die Beschriftung von Info-Tafeln etc. werden nach Aufwand verrechnet.

Für Ortsvereine entfällt die Inventarmiete. Die übrigen Kosten sind zu übernehmen.

Für wenig gebrauchtes Inventar werden die Tarife gemäss Regieansätzen für Bauarbeiten des Baumeisterverbandes Zürich-Schaffhausen beigezogen.

3.16.3 Weitere Verrechnungsansätze

Im Weiteren gelten die Ansätze gemäss Gebührentarif des Tiefbauamts des Kantons Zürich.

3.17 Digitales 3D-Stadtmodell

Orthofoto		
- pro ha	Fr.	220.00
Gelände		
- pro ha	Fr.	220.00
Gebäude 3D		
- pro ha	Fr.	440.00
Administration		
- pro Bestellung	Fr.	50.00
Datensatz		
- pro Datensatz/Gebiet	Fr.	200.00

4. Abteilung Bildung

4.1 Freiwillige Angebote Primarschule

4.1.1 Ausserschulische Aktivitäten

- Skilager	Fr.	450.00	
- Klassenlager oder mehrtägige Schulreisen	Verpflegungsbeitrag gem. Richtlinien VSA		
- Schneesporttag/Skitag (freiwillig - Kinder die nicht mitgehen, besuchen eine andere Klasse)	Fr.	25.00	
	mit Leihhausrüstung	Fr.	35.00
- Freiwilliger Schulsport	pro Kurs/Schuljahr	Fr.	100.00

4.2 Diverse Kanzlei- und Verwaltungsgebühren

4.2.1 Bestätigungen, Duplikate

- Zeugniskopien aktueller Schüler	Fr.	25.00
- Zeugniskopien (Abschriften) ehemaliger Schüler	Fr.	50.00
- Schulbestätigung	Fr.	30.00

4.2.2 Schulmaterial

Für beschädigtes oder nicht retourniertes ausgeliehenes Schulmaterial werden folgende Gebühren verlangt. Diese richten sich nach dem Beschädigungsgrad und gelten auch für Privatschüler.

- Lehrmittelbeschädigungen	Fr. 2.00 bis 10.00
- Lehrmittelverlust oder totale Beschädigung	Kosten des Lehrmittels
- Bücherbeschädigung (aus Bibliothek oder Lesezentrum)	Fr. 2.00 bis 10.00
- Bücherverlust oder totale Beschädigung (aus Bibliothek oder Lesezentrum)	Kosten des Buches

5. Abteilung Finanzen

5.1 Finanzamt

5.1.1 Zahlungsbestätigung (nur gegen Vorkasse)

für vorzeitige Betreibungslöschung, pro Begehren	Fr.	20.00
für Löschung Verlustschein, pro Verlustschein	Fr.	20.00

5.1.2 Verzugszins

Bei öffentlich rechtlichen Forderungen ist, gestützt auf § 29a Verwaltungspfleugesetz (VRG), ab Datum der Mahnung ein Verzugszins von 5 Prozent fällig.

Die Toleranzgrenze für die Verrechnung des Verzugszinses bei öffentlich-rechtlichen Forderungen inkl. Mahngebühr beläuft sich auf Fr. 50.--.

5.1.3 Mahngebühr für alle Forderungen (Steuern gem. Steuerrecht)

1. Mahnung	gebührenfrei
2. Mahnung	Fr. 20.00

5.1.4 Umtriebskosten bei Betreuung

Forderungsbetrag bis Fr. 100.--	Fr.	20.00
Forderungsbetrag Fr. 101.-- bis Fr. 500.--	Fr.	30.00
Forderungsbetrag Fr. 501.-- bis 1'000.--	Fr.	50.00
Forderungsbetrag ab Fr. 1'001.--	Fr.	100.00

5.2 Steueramt

Steuerausweise schriftlich (pro Steuerjahr)	Fr.	40.00
Bestätigungen für Einbürgerungsbewerber	Fr.	80.00
Besondere steuerrechtliche Auskünfte und Beratungen	nach Aufwand	
Zahlungsbestätigung für vorzeitige Betreibungslöschung (nur gegen Vorkasse)	Fr.	20.00
Erstellung Steuererklärungsduplikat		
- Grundgebühr	Fr.	20.00
- pro ausgedruckter A4-Seite	Fr.	0.20

6. Abteilung Immobilien**6.1 Liegenschaften****6.1.1 Sportanlage Im Moos**

	Ortsansässige	Auswärtige
pro Tag	Fr. 100.00	Fr. 200.00
pro Abend oder Halbtage	Fr. 50.00	Fr. 100.00
Samstag und Sonntag	Fr. 150.00	Fr. 300.00
Samstag und Sonntag (inkl. Freitag oder Montag)	Fr. 200.00	Fr. 400.00

Für Ortsvereine wird die Sportanlage im Moos von Montag bis Freitag für Proben und Trainings kostenlos zur Verfügung gestellt.

6.1.2 Sportplatz Butzen

	Ortsansässige	Auswärtige
pro Wochenende	Fr. 50.00	Fr. 100.00

Für Ortsvereine wird der Sportplatz Butzen von Montag bis Freitag für Proben und Trainings kostenlos zur Verfügung gestellt.

6.1.3 Schützenstube

	Ortsansässige	Auswärtige
April - September, pro Tag	Fr. 250.00	Fr. 400.00
Oktober - März, pro Tag	Fr. 300.00	Fr. 450.00

6.1.4 Bachhaus

	Ortsansässige	Auswärtige
Clubraum, pro Tag	Fr. 100.00	Fr. 200.00

6.1.5 Hirtschür, Jugendtreff

	Ortsansässige	Auswärtige
Treffraum, pro Tag	Fr. 70.00	Fr. 140.00
Internetraum, pro Tag	Fr. 70.00	Fr. 140.00
Kletterraum, pro Tag	Fr. 70.00	Fr. 140.00
Kino, pro Tag	Fr. 70.00	Fr. 140.00
Mädchenraum, pro Tag	Fr. 30.00	Fr. 60.00

6.1.6 Übrige Liegenschaften

Die Benützungsgebühren für die übrigen Liegenschaften, wie Kasinosaal, Mehrzweckgebäude, Schulliegenschaften etc. richten sich nach den entsprechenden Spezialerlassen.

6.2 Infrastruktur**6.2.1 Marktstände**

	Ortsansässige	Auswärtige
1 - 5 Marktstände, pro Stand, bis 3 Tage	Fr. 25.00	Fr. 36.00
6 - 10 Marktstände, pro Stand, bis 3 Tage	Fr. 22.00	Fr. 33.00
über 10 Marktstände, pro Stand, bis 3 Tage	Fr. 20.00	Fr. 31.00
ab 4. Tag, pro Stand/Tag	Fr. 8.00	Fr. 12.00

6.2.2 Transport Marktstände (nur im Gemeindegebiet)

Lieferung bis 10 Einheiten	Fr. 50.00
Lieferung 11 - 20 Einheiten	Fr. 80.00
Lieferung 21 - 30 Einheiten	Fr. 100.00
Lieferung ab 31 Einheiten	Fr. 160.00

6.2.3 Festbankgarnituren

	Ortsansässige	Auswärtige
Festbankgarnitur, bis 3 Tage	Fr. 15.00	Fr. 25.00
ab 4. Tag, pro Garnitur/Tag	Fr. 5.00	Fr. 8.00

Pro Kalenderjahr und Ortsverein wird die Gebühr für maximal 20 Garnituren, bis 3 Tage, erlassen.

6.2.4 Transport Festbankgarnituren (nur im Gemeindegebiet)

Lieferung bis 10 Einheiten	Fr. 50.00
Lieferung 11 - 20 Einheiten	Fr. 80.00
Lieferung 21 - 30 Einheiten	Fr. 110.00
Lieferung ab 31 Einheiten	Fr. 160.00
Aufstellung und Montage	gemäss Tarif Werkhof

6.2.5 Toilettenwagen

	Ortsansässige	Auswärtige
Toilettenwagen 1. Tag	Fr. 230.00	Fr. 350.00
jeder weitere Betriebstag	Fr. 60.00	Fr. 120.00
Transport pauschal	Fr. 80.00	kein Transport

6.3 Haus zum Seewadel

6.3.1 Taxen / Gebühren

Gemäss der jeweils gültigen Taxordnung.

7. Abteilung Sicherheit

7.1 Feuerwehr

Die Verrechnung erfolgt gestützt auf das Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (FFG). Bei den Gebühren der Feuerwehr bleiben die Weisungen der Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons Zürich (GVZ) für Einsätze der Stützpunktfeuerwehr (Verrechnung an GVZ) vorbehalten.

7.1.1 Einsatzkosten für Einsätze gemäss § 27 FFG

Personalkosten

Für den Einsatz von Angehörigen der Feuerwehr (AdF) werden pro Einsatzstunde und AdF folgende Kosten verrechnet:

- Soldkosten	Fr.	70.00
- Anteil für die Vorhaltekosten (Einsatzvorbereitung)	Fr.	60.00
- Total AdF pro Einsatzstunde	Fr.	<u>130.00</u>

Fahrzeug- und Gerätekosten pro Einsatzstunde

(Die in den Fahrzeugen mitgeführten Geräte sind in den Fahrzeugkosten inbegriffen)

- Fahrzeuge bis 3.5 t	Fr.	150.00
- Fahrzeuge ab 3.5 t bis 7,5 t	Fr.	150.00
- Fahrzeuge ab 7,5 t, z. B. Tanklöschfahrzeug	Fr.	300.00
- Autodrehleiter	Fr.	400.00
- Kleintanklöschfahrzeug, Ersteinsatzfahrzeug	Fr.	150.00
- Anhänger	Fr.	100.00
- Kleingeräte ab Magazin, wie Wassersauger, Lüftergeräte, Motorsägen etc., falls diese nicht zusammen mit einem verrechneten Fahrzeug eingesetzt wurden, welches dieses Material mitführt.	Fr.	40.00

7.1.2 Verschiedenes

- Entfernen, umsiedeln von Wespen, pauschal	Fr.	300.00
- Personenrettung/-bergung mit Autodrehleiter nach Aufgebot durch Rettungsdienst, pauschal	Fr.	800.00
- Personenrettung/-bergung (Traghilfe) nach Aufgebot durch Rettungsdienst, pauschal	Fr.	300.00
- Sachrettung/-bergung mit Autodrehleiter (z. B. Flugmodell), pauschal	Fr.	800.00
- Kleintierrettung, einfacher Fall bis 1 Stunde, pauschal	Fr.	300.00
- Komplexe Fälle und/oder Einsatzdauer > 1 Std.	gem. Ziff. 7.1.1	
- Verpflegungskosten nach einer Mindesteinsatzdauer von vier Stunden, pro Person, pauschal	Fr.	25.00
- Verpflegungskosten nach jeweils weiteren vier Stunden, pro Person, pauschal	Fr.	30.00
- Rapportwesen (immer zusätzlich), pauschal	Fr.	100.00

7.1.3 Berechnungsgrundlagen (Ziffer 7.1.1 - 7.1.2, ausg. Pauschalen)

Die erste angebrochene Einsatzstunde wird als volle Stunde verrechnet. Die weitere Einsatzzeit wird auf die Viertelstunde genau verrechnet.

7.1.4 Brandschutzausbildung bei Dritten

- Instruktor, pro ½ Tag und Instruktor Fr. 550.00
- Feuerwehrmaterial inkl. Fahrzeuge und FW-eigenes Verbrauchsmaterial, pro ½ Tag Fr. 150.00
- Infrastrukturkosten, Pauschal pro Rechnung Fr. 200.00
- Kosten von Dritten (Bsp. Feuerlöscher, Holz etc.) werden mit einem Verwaltungskostenzuschlag von 15% weiter verrechnet nach Aufwand

7.1.5 Dienstleistungen Feuerwehrmaterialwart

Dienstleistungen, wie Textilreinigungen, Abfüllen von Pressluftflaschen, Schlauchpflege etc. für andere Feuerwehren werden nach Aufwand verrechnet. Die detaillierte Preisliste wird durch die Abteilung Sicherheit festgelegt.

7.2 Stadtpolizei

7.2.1 Allgemeine Tarife

- pro Mannstunde Fr. 140.00
- Einsatzfahrzeug pro Stunde Fr. 50.00

Die erste angebrochene Einsatzstunde wird als volle Stunde verrechnet. Die weitere Einsatzzeit wird auf die Halbestunde genau verrechnet.

7.2.2 Alarm (Alarmanlagen etc.)

Inkasso und Gutschrift erfolgt über die Kantonspolizei Zürich.

7.2.3 Rapporterstattung / Strafverfahren

Fotos, herkömmliche und digitale Fotos zu Verzeigungen

- pro Bild Fr. 10.00
- Plankopien, massstäbliche nach Aufwand

7.2.4 Leistungen für externe Stellen und Dritte (z.B. Friedensrichter, Gemeindeammann- und Betreibungsamt)

(ausgenommen gesetzliche Rechtshilfen)

- pro erteilten Zustellungsauftrag	Fr.	25.00
- polizeiliche Zustellung an Wohn- oder Arbeitsort	Fr.	50.00
- pro erteilten Zuführungsauftrag	Fr.	50.00
- Begleitung von Beamten/Angestellten bei Amtshandlungen	gem. Ziff. 7.2.1	
- Aufbrechen von Räumlichkeiten, Exmission etc.	gem. Ziff. 7.2.1	
- Einzug Kontrollschilder für Strassenverkehrsamt	ab Fr.	90.00

7.2.5 Zentrale Ausnüchterungs- und Betreuungsstelle (ZAB)

- effektive Kosten ZAB zuzüglich Verwaltungskostenzuschlag nach Aufwand

7.2.6 Verkehr

Abschleppen

- durch Polizei / Abschleppdienst nach Aufwand

Die Kosten des Abschleppdienstes werden bei pflichtwidrigem Halten oder Parkieren auch verrechnet, wenn der Abschleppdienst vor Ort eingetroffen ist, aber wegen Rückkehr des verantwortlichen Lenkers nicht eingesetzt werden musste.

Verwahrungs-, Sicherungs- und Herausgabegebühr

- auf Gemeindeareal, pro Tag Fr. 50.00
- auf Privatareal, pro Tag nach Aufwand

7.2.7 Ausnahme-Fahrbewilligung

- Tagesbewilligungen Fr. 30.00
- Jahresbewilligungen Fr. 150.00

7.2.8 Ausnahme-Parkbewilligung

- Tagesbewilligungen Fr. 30.00

7.2.10 Versicherungsbestätigungen, allg. Rapportbestätigungen etc.

- für Einwohner des Polizeikreises gebührenfrei
- übrige Personen Fr. 50.00

7.2.11 Unfallprotokoll

- pro Stück Fr. 60.00

7.2.12 Transporte / Überführungen

Transporte / Überführungen sofern keine Eigen- oder
Drittgefährdung vorhanden ist

gem. Ziff. 7.2.1

7.3. Wirtschafts- und Gewerbewesen

7.3.1 Patente

- | | | |
|--|-----|--------|
| - Gastwirtschaftspatent, Gesuchprüfung pauschal | Fr. | 500.00 |
| - Klein- und Mittelverkaufspatent, Gesuchprüfung pauschal | Fr. | 200.00 |
| - Belehrung, Verwarnung, pauschal | Fr. | 300.00 |
| - Patententzug, pauschal | Fr. | 500.00 |
| - Festwirtschaftspatent Grundgebühr | Fr. | 50.00 |
| - Festwirtschaftspatent pro weiteren Tag
(sofern in einem Gesuch und max. während eines Kalenderjahres) | Fr. | 20.00 |

Pro Kalenderjahr und Ortsverein wird für einen Anlass die Grundgebühr Festwirtschaftspatent erlassen.

7.3.2 Hinausschiebung der Schliessungsstunde

Vorübergehende Hinausschiebung

- | | | |
|--|-----|--------------|
| - Einzeltag / Wochenende | Fr. | 100.00 |
| - pro weiteren Folgetag | Fr. | 20.00 |
| - Veranstaltung mit gemeinnützigem Charakter | | gebührenfrei |

Dauernde Hinausschiebung

- | | | |
|--|-----|----------|
| - Gesuchprüfung, pauschal | Fr. | 1'500.00 |
| - Kontrollgebühr, an allen Wochentagen, pro Jahr | Fr. | 800.00 |
| - Kontrollgebühr, ganzjährigen an einzelnen
Wochentagen, pro Jahr | Fr. | 500.00 |

7.3.3 Alkoholabgabe

Gemäss der gültigen Verordnung zum Gastgewerbegesetz.

7.3.4 Sonderbewilligung für Sonntagsverkauf

pro Geschäft	Fr.	80.00
--------------	-----	-------

7.4 Diverse Bewilligungsgebühren

7.4.1 Waffenerwerbsschein

Laut der gültigen eidg. Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition

7.4.2 Lärmige Nachtarbeit (19.00 Uhr bis 07.00 Uhr), Sonntagsarbeit und Arbeiten über Mittag (12.00 Uhr bis 13.00 Uhr)

- bis 3 Nächte, pro Nacht / Sonntag	Fr.	100.00
- ab 4. Nacht, pro weitere Nacht	Fr.	50.00
- Arbeiten über Mittag, pro Tag	Fr.	50.00

7.4.3 Baulärm

Bewilligung für Maschinen mit starker Lärmentwicklung, pro Maschine und Tag	Fr.	50.00
--	-----	-------

7.4.4 Plakataushang (Kulturständer, Ortseingänge)

Aushang pro Woche, Bewilligungsgebühr	gebührenfrei
---------------------------------------	--------------

7.4.5 Temporäre Strassenreklamen

Bewilligungsgebühr auf Privatgrund

- 1 bis 5 Plakate	Fr.	30.00
- 5 bis 10 Plakate	Fr.	60.00
- 10 bis 15 Plakate	Fr.	90.00
- über 15 Plakate	Fr.	150.00
- Abstimmungs- und Wahlplakate	gebührenfrei	

Ortsvereinen wird die Gebühr bis 10 Plakate erlassen.

Bewilligungsgebühr auf öffentlichem Grund

	bis 2 Wochen	bis 3 Wochen	bis 4 Wochen
- 1 bis 5 Plakate	Fr. 60.00	Fr. 80.00	Fr. 100.00
- 5 bis 10 Plakate	Fr. 120.00	Fr. 160.00	Fr. 200.00
- 10 bis 15 Plakate	Fr. 180.00	Fr. 320.00	Fr. 400.00
- über 15 Plakate	Fr. 300.00	Fr. 450.00	Fr. 600.00
- Abstimmungs- und Wahlplakate			gebührenfrei

7.4.6 Dauernde Strassenreklamen

Strassenpolizeiliche Bewilligungen für Reklamen ausserhalb eines Baubewilligungsverfahrens pro Standort	Fr.	250.00
---	-----	--------

7.4.7 Prüfbericht Verkehrssicherheit Strassenreklame

Erstellung Prüfbericht im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens, pro Bericht	Fr.	200.00
---	-----	--------

7.4.8 Lotterien, Tombola

Kontrollgebühr für bewilligte Lose

- bis 10'000 Lose	Fr.	30.00
- über 10'000 Lose	Fr.	50.00

Bestimmungen Sofort- und/oder Haupttreffer

- bis 10'000 Lose	Fr.	30.00
- bis 20'000 Lose	Fr.	40.00
- über 20'000 Lose	Fr.	50.00

Ziehung

- Funktionär, pro Stunde Präsenzzeit inkl. Protokoll	Fr.	140.00
- pro Einsatz, mindestens	Fr.	140.00

7.4.9 Benützung öffentlicher Grund (z. B. Kronenplatz, Begegnungszone)Veranstaltungen

gemeinnützige Anlässe gewerbliche Nutzung

pro m2 und Tag	Fr.	0.25	Fr.	0.50
pro Tag mindestens	Fr.	50.00	Fr.	100.00

Für Veranstaltungen, welche öffentlich zugänglich sind und im Interesse der Stadt liegen (z. B. Stadtfest), kann die Abgabe reduziert oder erlassen werden.

Die Gebühren werden bis zur Abmeldung bzw. bis zur gänzlich vollzogenen Räumung und Reinigung des beanspruchten Gebietes berechnet.

Pauschalen

Verkaufsstand (ohne Imbiss), pro Monat	Fr.	100.00
Strassencafé, pro m2 und Jahr	Fr.	50.00
Strassenmusikanten	Fr.	50.00

7.4.10 Übrige Bewilligungen aller Art

Gemäss Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip	Fr.	30.00 bis 3'750.00
--	-----	--------------------

7.5 Fundbüro

7.5.1 Verwaltungs- und Vermittlungsgebühren Fundbüro

- Bei einem Schätzwert bis Fr. 100.--	Fr.	5.00
- Bei einem Schätzwert über Fr. 100.--	Fr.	10.00
- Nachforschungen über SIM-Karte bei Handyverlust	Fr.	15.00

7.5.2 Fundfahrzeuge, Verwaltungs- und Vermittlungsgebühren

- Kontrollschilder	Fr.	10.00
- Fahrräder, Motorfahrräder	Fr.	10.00
- andere Fahrzeuge	Fr.	30.00
- Zuschlag für zusätzliche Umtriebe	nach Aufwand	
- Entsorgung von Fahrzeugen	nach Aufwand	

7.6 Vermittlung von Tieren

pro Grosstier	Fr.	20.00
pro Hund	Fr.	10.00
pro übriges Kleintier	Fr.	10.00
Tiertransporte, pro Fahrzeug / Person, nach Aufwand	mind. Fr.	100.00
Mehrkosten	nach Aufwand	

7.7 Parkgebühren auf öffentlichem Grund

Die Festsetzung der Parkgebühren auf öffentlichem Grund erfolgt gestützt auf die Kompetenzdelegation aus der Verordnung über das Parkieren auf öffentlichem Grund vom 7. Dezember 2015.

7.7.1 Parkgebühren tagsüber

Zone 1

Personenwagen, PW-Anhänger

Erste Stunde	Fr.	0.50
Zweite Stunde	Fr.	1.00
Jede weitere Stunde	Fr.	2.00

PP Bahnhofplatz (ZKB) und Alte Kanzleistrasse/Seite Bahnhofplatz

max. 30 Minuten	Fr.	0.50
-----------------	-----	------

Lastwagen, Car, LW-Anhänger

Erste Stunde	Fr.	1.00
Zweite Stunde	Fr.	2.00
Jede weitere Stunde	Fr.	4.00

Eine gebührenfreie Parkzeit von 15 Minuten gelten für folgende Parkieranlagen:

PP Bahnhofplatz (ZKB)
 PP Alte Kanzleistrasse, Seite Bahnhofplatz
 PP Bahnhofplatz, Seite Hotel Löwen
 PP Obere Bahnhofstrasse (Begegnungszone)
 PP Poststrasse (Begegnungszone)

Zone 2Personenwagen, PW-Anhänger

Pro ½ Tag	Fr.	4.00
Pro Tag	Fr.	6.00
Pro Monat	Fr.	60.00
Pro Jahr	Fr.	600.00

Zone 3Personenwagen, PW-Anhänger

Erste Stunde	Fr.	0.50
Jede weitere Stunde	Fr.	1.00

Lastwagen, Car, LW-Anhänger

Erste Stunde	Fr.	1.00
Jede weitere Stunde	Fr.	2.00

7.7.2 Nächtliches Dauerparkieren

Leichte Motorwagen, Anhänger an leichte Motorwagen sowie Dreirädrige Motorfahrzeuge pro Monat je	Fr.	35.00
--	-----	-------

Schwere Motorwagen, Anhänger an schwere Motorwagen, Wohnwagen, Bootsanhänger, Spezialfahrzeuge und Gesellschaftswagen pro Monat je	Fr.	100.00
--	-----	--------

7.8 Marktgebühren und Chilbi

Die Festsetzung der Gebühren stützt sich auf die Marktverordnung.

7.8.1 Frühlings- und Herbstmarkt

Platzgebühr inkl. Strom, Werbekosten und allg. Abfallentsorgung

- | | | |
|---|-----|-------|
| - Mindestgebühr (inkl. 3 Laufmeter) | Fr. | 55.00 |
| - Nonprofitorganisationen und Vereine (inkl. 3 Laufmeter) | Fr. | 30.00 |
| - pro weiteren Laufmeter | Fr. | 10.00 |
| - Fliegende Händler, die keinen festen Platz benötigen
(Ballonverkäufer, Fotografen etc.), pro Tag | Fr. | 20.00 |

8. Abteilung Soziales und Gesellschaft**8.1 Regionalbibliothek****8.1.1 Jahreskarten**

- | | | |
|--|-----|-------|
| - Mitgliedkarte für Erwachsene | Fr. | 50.00 |
| - Mitgliedkarte für Kinder und Jugendliche (7 - 20 Jahre) | Fr. | 20.00 |
| - Grosse Mitgliederkarte (mehrere Personen im gleichen Haushalt) | Fr. | 90.00 |

8.1.2 Einzelbezüge ohne Jahreskarte

- | | | |
|-------------------------------|-----|------|
| - pro Medium und Verlängerung | Fr. | 2.00 |
|-------------------------------|-----|------|

8.1.3 Reservationen (Anzahl unbeschränkt)

- | | | |
|--------------|-----|------|
| - pro Medium | Fr. | 2.00 |
|--------------|-----|------|

8.1.4 Rückrufe (Mahnungen)

DVDs, CD-ROMs, Konsolenspiele

- | | | |
|--------------|-----|-------|
| - 1. Rückruf | Fr. | 6.00 |
| - 2. Rückruf | Fr. | 12.00 |
| - 3. Rückruf | Fr. | 18.00 |

Alle übrigen Medien

- | | | |
|--------------|-----|-------|
| - 1. Rückruf | Fr. | 4.00 |
| - 2. Rückruf | Fr. | 8.00 |
| - 3. Rückruf | Fr. | 12.00 |

8.1.5 Medienersatz

Generelle Bearbeitungsgebühr Fr. 10.00

Verlorene, defekte oder unvollständige Medien werden zum Neupreis ersetzt.
Je nach Alter der Medien kann ein Abzug gewährt werden.

8.2 Kindertagesstätten**8.2.1 Bewilligung**

Erteilung und Erneuerung einer Bewilligung Fr. 1'000.00

8.2.2 Aufsicht

Ordentliche Aufsicht Fr. 500.00
Ausserordentliche Aufsichtsbesuche nach Aufwand

8.2.3 Beanstandungen und Kontrollen

Verfügung von Auflagen nach Aufwand
Kontrolle der Einhaltung von Auflagen nach Aufwand

8.3 Übrige Gebühren**8.3.1 Bestätigungen**

Bestätigungen für Amtsstellen und Dritte, pro Person Fr. 30.00

8.3.2 Freiwillige Einkommens- und Vermögensverwaltung

Die Gebühr ist abhängig vom geleisteten Aufwand und der Höhe und Art des zu verwaltenden Vermögens. Sie wird pro Jahr und Dossier bezogen.

Vermögen	bis Fr. 10'000.--	Fr. 100.00 bis 1'000.00
"	bis Fr. 50'000.--	Fr. 1'001.00 bis 2'000.00
"	bis Fr. 100'000.--	Fr. 2'001.00 bis 2'500.00
"	über Fr. 100'000.--	Fr. 2'500.00

Bei Vermögenslosigkeit kann die Gebühr reduziert oder erlassen werden.

Art. 4 Übergangsbestimmung

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Art. 5 Inkrafttreten

¹Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2020 in Kraft.

²Widersprechende Gebührenreglemente oder -tarife des Stadtrates oder anderer Organe der Stadt Affoltern am Albis werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Affoltern am Albis, xx. xxx 2019

NAMENS DES STADTRATES

Präsident Schreiber

Clemens Grötsch Stefan Trottmann

